



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht BT 1

19. Auflage 2025

Konzentriertes Examenswissen: Zu den unverzichtbaren Kerninhalten im Strafrecht Besonderer Teil 1 gehören Diebstahlsdelikte ohne Zwang, Bereicherungsdelikte ohne Zwang (Betrug & Computerbetrug), Zueignungsdelikte mit Zwang (Raub), Bereicherungsdelikte mit Zwang (Erpressung) sowie die Schädigungsdelikte (Sachbeschädigung, Untreue, Hehlerei).

Jede zweite Examensklausur hat Schwerpunkte in den Vermögensdelikten.

Das Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie es in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Als Lernbuch, das **auf Studierende zugeschnitten** ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen außerdem:

- Prüfungsschemata zu allen wichtigen Delikten
- Wegweiser-Übersichten und Zusammenfassungen am Ende der Kapitel
- Die wichtigsten Definitionen aus dem Strafrecht BT 1
- Aktuelle Rechtsprechung mit Verweis auf eine ausführliche Besprechung in der RÜ
- Insgesamt 36 Falllösungen im Gutachtenstil
- Kurzdarstellungen von 16 bekannten „Fallklassikern“
- Klausur- und Aufbauhinweise
- QR-Code-Verlinkungen zu einschlägigen Fallbesprechungen bei YouTube

Neue Rechtsprechung: Zueignungsabsicht beim Löschen von Daten auf Handy, Bereicherungsabsicht bei Sicherung einer nichtexistenten Forderung, Funktionstüchtigkeit einer Waffe beim Mitführen von Munition, Pkw als gefährliches Werkzeug, „Wash-Wash-Trick“ u.v.m.

Aktualität: Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Literatur sind auf dem Stand von Januar 2025.

Von der Spezialistin: Die Autorin ist seit vielen Jahren Lehrbeauftragte für Strafrecht an der FernUniversität Hagen und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Alpmann Schmidt.



Sie erhalten die Karteikarten Strafrecht BT 1 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Als Bundle günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

Strafrecht BT 1

2025



Skripten

Krüger/Schäffer

Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

19. Auflage 2025

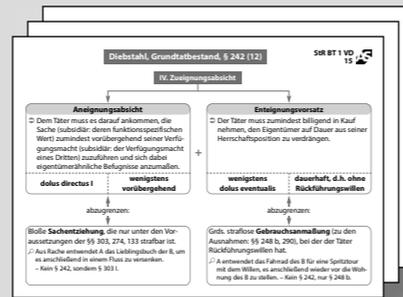
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

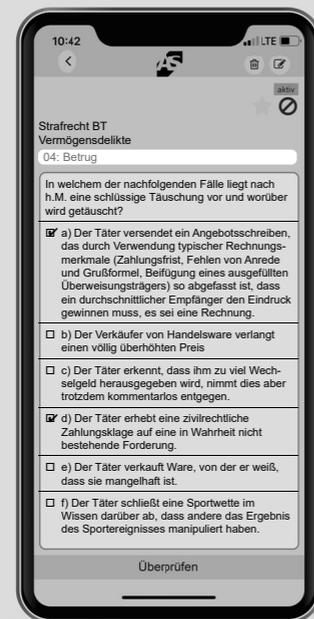
Alpmann Schmidt



- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache – uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

2025

Die Autorin

Dr. Jannina Schäffer

promovierte an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), ist Lehrbeauftragte für Strafrecht an der FernUniversität Hagen und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Alpmann Schmidt.

Als Autorin der Rechtsprechungsübersicht (RÜ) weiß sie, welche Themen besonders examensrelevant sind und kann rechtliche Probleme so darstellen, wie sie in Ihrer Examensklausur abgefragt werden. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist sie im Strafrecht immer up-to-date und vermittelt Ihnen gekonnt das gesamte examensrelevante Wissen des Strafrecht BT 1 in diesem Skript.

Die Autorin hat dieses Werk von Dr. Rolf Krüger übernommen, der als Autor, Repetitor und Gesellschafter über Jahrzehnte eng mit Alpmann Schmidt verbunden war.



Zitiervorschlag: Krüger/Schäffer, Strafrecht BT 1, Rn.

Dr. Krüger, Rolf
Dr. Schäffer, Jannina

Strafrecht BT 1

Straftaten gegen Eigentum und Vermögen

19., neu bearbeitete Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-946-4

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Begriffe und Strukturen 1

 A. Gesetzssystematik 1

 I. Delikte an fremdem Eigentum und eigentumsverwandten fremden Rechten 1

 II. Delikte zum Schutz des Vermögens als Ganzes und einzelner Vermögensrechte 2

 III. Vermögens-Anschlussdelikte 3

 B. Gemeinsamkeiten 3

2. Teil: Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten ohne Zwang 6

1. Abschnitt: Zueignungsdelikte ohne Zwang 6

 A. Diebstahl, §§ 242–244a, 247, 248a 6

 I. Die Deliktsmerkmale des einfachen Diebstahls, § 242 7

 1. Sache 7

 2. Beweglich 10

 3. Fremd 10

 a) Eigentum eines anderen 10

 b) Kein Eigentum eines anderen 10

 aa) Fehlende Eigentumsfähigkeit 11

 bb) Eigentümerlose Sachen 11

 cc) Eigentum des Täters 13

 (1) Verbotene und sittenwidrige Geschäfte 14

 (2) SB-Tankstellen 14

 Fall 1: Schwarztanken 15

 (3) Waren- und Geldspielautomaten 16

 (4) Selbstbedienungskasse 17

 (5) Geldautomaten 18

 ■ Zusammenfassende Übersicht: Tatobjekt des Diebstahls..... 20

 4. Wegnahme 21

 a) Fremder Gewahrsam 21

 aa) Tatsächliches Herrschaftsverhältnis 21

 bb) Herrschaftswille 21

 cc) Verkehrsanschauung als Regulativ 22

 (1) Fortbestehender Gewahrsam nach der Verkehrsanschauung trotz faktisch beschränkter Herrschaftsmacht 22

 (a) Räumliche Trennung von der Sache 22

 (b) Mitgewahrsam 23

 (2) Fortbestehender Gewahrsam nach der Verkehrsanschauung trotz fehlenden aktuellen Herrschaftswillens 24

 b) Neuer Gewahrsam 25

 aa) Täter eigener neuer Gewahrsam ist nicht erforderlich 25

 bb) Gewahrsamsentziehung und -begründung sind auch durch mehrere Handlungen möglich 25

 cc) Mit Gewahrsam an nur einem Beutestück ist die Tat vollendet 25

 dd) Beobachtung hindert die Tatvollendung nicht 26

ee) Auch für den neuen Gewahrsam ist die Verkehrsanschauung maßgeblich	26
(1) Körperlichkeitssphäre und Gewahrsamsenkave	26
(2) Verstecken bei jederzeitigem Zugriff	27
(3) Gewahrsamslockerung genügt nicht für Wegnahme (Abgrenzung Diebstahl und Betrug)	28
(a) Kurzfristiges Überlassen der Sache	28
Fall 2: Täuschungsbedingte Gewahrsamslockerung und anschließende Wegnahme	28
(b) Erschleichen des Einlasses in eine Wohnung, um dort zu stehlen	31
(c) Ablenken oder Weglocken	31
(d) Aushändigung zur Besichtigung, zur Anprobe oder zur schnellen Reinigung	32
c) Gewahrsamsbruch	32
aa) Einverständnis des Gewahrsamsinhabers oder eines zur Disposition über den Gewahrsam Berechtigten	32
bb) Vor dem Gewahrsamswechsel	33
cc) Zustimmung in den Gewahrsamsverlust an der konkreten Sache	33
Fall 3: „Vorbeismuggeln“ von Waren an der Kasse; Konkretisierungsgrad des Einverständnisses in den Gewahrsamswechsel	33
dd) Natürlicher Wille genügt	36
ee) Irrtümer sind unbeachtlich; nicht aber, wenn diese zur Unfreiwilligkeit führen	36
Fall 4: Vorgetäuschte Beschlagnahme; Wegnahme wegen Unfreiwilligkeit des Gewahrsamsverlusts	36
ff) Das Einverständnis kann durch Bedingungen eingeschränkt sein	38
gg) Keine Kundgabe oder Kenntnis des Täters erforderlich	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Tathandlung des Diebstahls: Wegnahme	39
5. Vorsatz	40
6. Zueignungsabsicht zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten	40
a) Zeitliche Simultaneität von Wegnahme und Zueignungsabsicht	41
b) Sachliche Kongruenz von Wegnahmeobjekt und Zueignungsgegenstand	41
c) Zueignungselemente	42
aa) Absicht der Selbstzueignung	42
Fall 5: Aneignungsabsicht plus Enteignungsvorsatz	42
bb) Drittzueignungsabsicht	44
d) Inhalt der Zueignung	45
aa) Substanztheorie	45
bb) Sachwerttheorie	45
cc) Vereinigungsformel	46
e) Fallgruppen	46
aa) Substanzzueignung bei fehlendem Rückführungswillen und geplantem Behalten, Gebrauchen, Weitergeben der Sache	46
(1) Behaltenwollen der Sache	46
(2) Verbrauch	47

(3) Vorübergehender Gebrauch und anschließende Preisgabe der Sache	47
(4) Weitergabe an einen Dritten	48
(5) Rückgabe an den Eigentümer unter Leugnung seines Eigentums	50
Fall 6: Sachwertzueignung durch Rückverkauf an den Bestohlenen; Pfandflaschen-Fall	50
bb) Sachwertzueignung trotz geplanter Rückgabe an den Eigen- tümer nach einer die Sache verschlechternden Nutzung	54
(1) Übermäßiger Gebrauch und anschließende Rückgabe	54
(2) Überlanger Gebrauch und anschließende Rückgabe	55
(3) Entzug eines sonstigen funktionspezifischen Nutzens als Sachwertzueignung	55
cc) Keine Zueignung, wenn die Sache ohne Verschlechterung oder Eigentumsleugnung zu Bereicherungszwecken benutzt wird	56
(1) Eigenmächtige Inpfandnahme	56
Fall 7: Sachentzug als Druckmittel	56
(2) Kurzfristige Entwendung einer Geldautomatenkarte	58
(3) Wegnahme eines Verwarnungszettels	58
(4) Wegnahme, um Finderlohn zu erlangen	58
(5) Entwendung fremder Dienstausrüstung zur Abwehr von Ersatzansprüchen	59
7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	59
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Zueignung	59
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung	60
aa) Irrtümer im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Ansprüchen	60
(1) Unkenntnis eines Speziesanspruchs	60
(2) Irrige Annahme eines Anspruchs	60
(a) Sachverhaltsirrtum	61
(b) Rechtsirrtum als Tatbestandsirrtum	61
Fall 8: Rechtfertigung der Zueignung von Bargeld zur Befriedigung von Geldschulden	61
(c) Verbotsirrtum	62
bb) Irrtümer über sonstige Rechtfertigungsgründe der Zueignung	63
■ Zusammenfassende Übersicht: Absicht rechtswidriger Zueignung	64
8. Rechtswidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal	65
9. Antragerfordernisse	65
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	65
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248a	67
■ Zusammenfassende Übersicht: Antragerfordernisse beim Diebstahl	68
10. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen zu anderen Vermögensdelikten	68
II. Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244a	69
1. Diebstahl mit Waffen, § 244 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 1	70
a) Tatmittel: Waffe, Abs. 1 Nr. 1a Alt. 1	70
b) Tathandlung: Bewusstes Beisichführen	71
Fall 9: „Waffe“ und geladene Schreckschusspistole; Beisichführen; Berufswaffenträger	72

2. Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, § 244 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 2	74
a) Tatmittel: Gefährliches Werkzeug, § 244 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 2	74
Fall 10: Kriterien für die Bestimmung der „Gefährlichkeit“; Anwendung auf Gebrauchsmesser und Wegnahmewerkzeuge	75
b) Tathandlung: Bewusstes Beisichführen	78
3. Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, § 244 Abs. 1 Nr. 1b	78
4. (Schwerer) Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4	80
a) Tatobjekt: Wohnung	80
b) Handlungsmodalitäten	81
c) Unmittelbarkeitsbeziehung zwischen Wohnung und Einbruch	83
d) Subjektiver Tatbestand	84
e) Versuch	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Diebstahl mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen und sonstigen Mitteln, § 244 Abs. 1 Nr. 1	86
■ Zusammenfassende Übersicht: Wohnungseinbruchdiebstahl, schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4	86
5. Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	87
a) Diebes- oder Räuberbande	87
b) Diebstahl als Bandentat	87
c) Täterschaftlicher Diebstahl	88
d) Bandenmitgliedschaft	88
6. Schwerer Bandendiebstahl, § 244a	89
■ Zusammenfassende Übersicht: Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	89
■ Zusammenfassende Übersicht: Schwerer Bandendiebstahl, § 244a	89
III. Der besonders schwere Diebstahl, §§ 242, 243	90
1. Normstruktur	90
a) Ähnlichkeiten mit Qualifikationen	90
b) Abweichungen von Qualifikationen	90
c) Versuchskombinationen bei § 243	91
aa) Diebstahlsversuch plus verwirklichtes Regelbeispiel	91
Fall 11: Vollendeter Einbruch ohne Wegnahme	91
bb) Diebstahlsversuch plus Quasi-Versuch des Regelbeispiels	92
Fall 12: Versuchter Einbruch ohne Wegnahme	92
cc) Diebstahlsvollendung plus Quasi-Versuch des Regelbeispiels	94
Fall 13: Versuchter Einbruch mit Wegnahme	94
2. Die Regelbeispiele im Einzelnen	95
a) Der Einbruch-, Einsteige- und Nachschlüsseldiebstahl, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	95
aa) Umschlossener Raum	95
bb) Handlungsmodalitäten	96
cc) Zur Ausführung der Tat	96
b) Diebstahl besonders gesicherter Sachen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	96
aa) Verschlussenes Behältnis und Schutzvorrichtung	96
bb) Wegnahme der gesicherten Sache	97
cc) Subjektive Seite	98
c) Gewerbsmäßiger Diebstahl, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	98
d) Diebstahl von Sakralgegenständen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4	98
e) Diebstahl von Kunst- und Kulturgütern, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	99

f) Schmarotzerdiebstahl und Plünderungen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6.....	99
aa) Situation verminderten Gewahrsamsschutzes	99
bb) Ausnutzen	100
g) Diebstahl von Schusswaffen oder Sprengstoff, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 7.....	100
3. Der Ausschluss des besonders schweren Falles nach § 243 Abs. 2	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Strafzumessungsregel § 243:	
Besonders schwerer Diebstahl	104
IV. Konkurrenzen	105
B. Diebstahlsverwandte Spezialtatbestände	105
I. Pfandkehr, § 289	105
1. Objektiver Tatbestand	106
a) Gläubigerrechte.....	106
b) Wegnahme.....	107
2. Subjektiver Tatbestand	107
II. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b	107
1. Tatobjekte	108
2. Ingebrauchnehmen	108
3. Gegen den Willen des Berechtigten	109
4. Vorsatz	110
5. Subsidiaritätsklausel	110
6. Strafantrag	111
C. Unterschlagung, § 246	111
I. Die Deliktsmerkmale der Unterschlagung, § 246 Abs. 1	112
1. Fremde bewegliche Sache	112
2. Zueignung zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten	112
a) Begriffselemente.....	112
b) Zueignungshandlung und -erfolg.....	113
aa) Zueignungstheorien	113
bb) Manifestationstheorien	113
3. Rechtswidrigkeit der Zueignung	117
4. Vorsatz	117
II. Die veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	117
III. Die formelle Subsidiaritätsklausel	118
1. Subsidiäre Unterschlagungsfälle	119
2. Verdrängende Strafvorschrift derselben Tat mit schwererer Strafe	119
IV. Wiederholbarkeit der Zueignung (Zweitueignung)	120
Fall 14: Zweitueignung als Unterschlagung	120
■ Zusammenfassende Übersicht: Unterschlagung, § 246	122
2. Abschnitt: Bereicherungsdelikte ohne Zwang	123
A. Betrug, § 263	123
I. Die Deliktsmerkmale des einfachen Betruges	123
1. Täuschung	123
a) Täuschungsadressat muss immer ein Mensch sein	124
b) Täuschungsgegenstand muss eine Tatsache sein.....	124
c) Täuschungsformen	125
aa) Täuschung durch ausdrückliche Erklärung	125
bb) Täuschung durch schlüssige Miterklärung und Grenzen der Täuschung	126

(1) Schlüssige Täuschung im Zusammenhang mit dem Entstehen und Bestehen von Forderungen	126
(2) Schlüssige Täuschung über die eigene Berechtigung	127
(3) Schlüssige Täuschung über die Erfüllungsfähigkeit	129
(4) Schlüssige Täuschung über Umstände, welche die Geschäftsgrundlage bilden	130
(5) Schlüssige Täuschung über die Manipulationsfreiheit des Vertragsgegenstandes	130
(6) Nur ausnahmsweise schlüssige Täuschung über die Angemessenheit der erbrachten Leistung	131
(7) Keine schlüssige Täuschung bei bloßer Annahme der Gegenleistung	132
d) Täuschung durch garantenpflichtwidriges Unterlassen i.S.v. § 13	132
aa) Aufklärungspflicht aus Gesetz	132
bb) Aufklärungspflicht bei pflichtwidrigem Vorverhalten	133
cc) Aufklärungspflicht aus vertraglich begründeter Gewährübernahme	133
dd) Aufklärungspflicht aus Treu und Glauben in Ausnahmefällen	134
2. Irrtum	134
a) Bewusstseinsinhalt und Bewusstseinsgrad	134
Fall 15: Prozessbetrug im kontradiktorischen Verfahren	136
b) Wissenszurechnung auf Opferseite	138
■ Zusammenfassende Übersicht: Täuschung und Irrtum bei § 263	139
3. Vermögensverfügung	139
a) Vermögensverfügung beim Rechts- und Forderungsbetrug	140
aa) Kein Verfügungsbewusstsein erforderlich	140
bb) Kausalität und Motivationszusammenhang zwischen Irrtum und Verfügungsverhalten	140
c) Vermögensminderung und Vermögensbegriffe	140
(1) Die strafrechtlichen Vermögensbegriffe	140
(2) Konsens: Vermögen ist nur, was Wert hat und auch zum Wirtschaftsverkehr gehört	141
(a) Wirtschaftlichen Wert haben	141
(b) Nicht zum Wirtschaftsverkehr gehören	142
(c) Umstrittene Vermögenspositionen	143
Fall 16: Schutz verbotenen Vermögens	143
Fall 17: Vermögenswert nichtiger Ansprüche	144
Fall 18: Einsatz von Vermögenswerten für sittenwidrige oder verbotene Zwecke	145
Fall 19: Vermögenswert verbotener oder sittenwidriger „Arbeitskraft“	147
(3) Vermögensgefährdung als Vermögensminderung	148
(a) Eingehungs- und Erfüllungsbetrug	149
(b) Anstellungsbetrug	150
(c) Erschleichen eines Schuldscheins	150
(d) Erschleichen einer Kreditkarte oder Geldautomatenkarte mit PIN	150
(e) Stundungsbetrug, Aufrechnungsbetrug	150
(f) Prozessbetrug	151

dd) Unmittelbarkeit	151
ee) Zurechnung vermögensmindernder Handlungen eines getäuschten Dritten gegenüber dem Vermögensträger (Dreiecksbetrug)	152
Fall 20: Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten; Gefährdungsschaden; Dreiecksbetrug	152
b) Besonderheiten der Vermögensverfügung beim Besitz- oder Sachbetrug	156
aa) Vermögensminderung durch Besitzverlust	156
bb) Verfügungsbewusstsein (Abgrenzung Trickdiebstahl und Sachbetrug im Zwei-Personen-Verhältnis)	157
cc) Verfügungsbewusstsein im Drei-Personen-Verhältnis (Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Dreiecksbetrug)	159
Fall 21: Täuschung eines „Gewahrsamshüters“	159
■ Zusammenfassende Übersicht: Vermögensverfügung beim Betrug.....	161
4. Vermögensschaden	162
a) Bewertung der Vermögensminderung auf Opferseite	163
b) Saldierung der Vermögensminderung mit dem Vermögenszuwachs.....	163
aa) Saldierungsfähige Positionen	163
(1) Ansprüche und später ausgetauschte Leistungen	164
Fall 22: Saldierung beim unechten Erfüllungsbetrug	164
Fall 23: Saldierung beim echten Erfüllungsbetrug	165
(2) Befreiung von einer Verbindlichkeit	165
(3) Sicherheiten	166
bb) Nicht saldierungsfähige Vermögenswerte:	166
cc) Objektive Bewertung der saldierungsfähigen Gegenleistung	166
(1) Mangelnde Erfüllungsbereitschaft oder -fähigkeit	166
(2) Qualitative oder rechtliche Mängel der Gegenleistung	167
Fall 24: Anstellungsbetrug bei Vertrauensstellung; Verjährung	167
(3) Gefährdungsschaden trotz qualitativer und rechtlicher Äquivalenz	170
(4) Vermögensschaden wegen persönlichen Schadenseinschlags	170
c) Kein Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung ohne Zweckverfehlung	171
Fall 25: Vermögensschaden bei bewusster Selbstschädigung; Zweck- verfehlungslehre bei unausgewogenen und ausgeglichenen Geschäften; Spenden-, Bettel- und Subventionsbetrug	171
■ Zusammenfassende Übersicht: Vermögensschaden beim Betrug.....	174
5. Vorsatz	175
6. Absicht stoffgleicher Eigen- oder Drittbereicherung	175
a) Verbesserung der Vermögenslage	175
b) Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung.....	176
Fall 26: Provisionsvertreterbetrug	177
7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	179
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Bereicherung.....	179
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung.....	180
■ Zusammenfassende Übersicht: Absicht rechtswidriger Bereicherung beim Betrug.....	181

8. Verhältnis zu anderen Vermögensdelikten	182
II. Der besonders schwere Betrug, § 263 Abs. 3	182
1. Gewerbsmäßiger/bandenmäßiger Betrug, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1	182
2. Großer Schaden/große Zahl von Opfern, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	182
3. Wirtschaftliche Not, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 3	183
4. Amtsmissbrauch, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4	183
5. Vortäuschen eines Versicherungsfalls, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5	183
III. Banden- und gewerbsmäßiger Betrug, § 263 Abs. 5	183
B. Computerbetrug, § 263a	183
I. Deliktsmerkmale	184
1. Tatmodalitäten	184
a) Unrichtige Programmgestaltung (1. Mod.).....	184
b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (2. Mod.).....	184
c) Unbefugte Verwendung von Daten (3. Mod.).....	185
d) Sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (4. Mod.).....	186
2. Beeinflussen des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	186
3. Vermögensschaden, Vorsatz, Absicht rechtswidriger Bereicherung	187
4. Straferschwerungen und Strafverfolgungsvoraussetzungen	187
5. Vorbereitungshandlungen	187
II. Fallgruppen „unbefugter“ Datenverwendung, 3. Mod.	187
1. Inhaltlich unrichtige rechtsgeschäftliche Erklärungen mit richtigen Daten	187
2. Fehlende persönliche Berechtigung zur Datenverwendung	188
a) Benutzung durch den Nichtberechtigten.....	188
Fall 27: Bargeldabhebung nach Entwendung einer fremden Girokarte	188
Fall 28: Warenkauf mit einer fremden Girokarte	193
Fall 29: Missbrauch einer fremden Girokarte nach Ablisten der PIN	195
b) Missbrauch durch den Berechtigten.....	197
Fall 30: Unerlaubte Bargeldabhebung und Warenkauf im elektronischen Lastschriftverfahren	197
■ Zusammenfassende Übersicht: Unbefugte Verwendung von Daten bei Missbrauch einer Geldautomatenkarte, § 263a Abs. 1 Mod. 3	200
C. Erschleichen von Leistungen, § 265a	200
I. Objektiver Tatbestand	201
1. Abs. 1 Mod. 1: Automatenmissbrauch	201
2. Abs. 1 Mod. 2: Telekommunikationsnetz	201
3. Abs. 1 Mod. 3: Beförderungserschleichung	202
4. Abs. 1 Mod. 4: Veranstaltungen und Einrichtungen	203
II. Subjektiver Tatbestand	204
3. Teil: Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten mit Zwang	205
1. Abschnitt: Zueignungsdelikte mit Zwang	205
A. Raub, §§ 249–251	205
I. Die Deliktsmerkmale des Raubes, § 249	206
1. Tatobjekt: Fremde, bewegliche Sache	206
2. Wegnahme	206
a) Unumstrittene Fälle.....	207

b) Streit über den Raub-Wegnahmebegriff.....	208
Fall 31: Geben und Nehmen	209
3. Qualifizierte Nötigungsmittel	211
a) Gewalt gegen eine Person.....	212
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.....	213
c) Nötigungsoffer und Geschädigter sind personenverschieden	214
4. Objektiv: Raubspezifische Einheit zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme	215
5. Subjektiv: Raubspezifischer Finalzusammenhang	216
Fall 32: Grenzen des Finalzusammenhangs; Raub durch Unterlassen	218
6. Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung	219
7. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	220
II. Raubqualifikationen, §§ 250, 251	220
1. Schwere Raub, § 250 Abs. 1	221
a) Raub mit Waffen/gefährlichen Werkzeugen, § 250 Abs. 1 Nr. 1a.....	221
b) Raub mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln, § 250 Abs. 1 Nr. 1b.....	221
c) Raub mit Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, § 250 Abs. 1 Nr. 1c	222
d) Bandenraub, § 250 Abs. 1 Nr. 2	223
2. Besonders schwerer Raub gemäß § 250 Abs. 2	223
a) Raub unter Verwendung von Waffen/gefährlichen Werkzeugen, § 250 Abs. 2 Nr. 1	223
Fall 33: Genügt auch „verbales Verwenden“ für § 250 Abs. 2 Nr. 1?	224
b) Bandenraub mit Waffen, § 250 Abs. 2 Nr. 2.....	227
c) Raub mit schwerer Misshandlung/Lebensgefährdung, § 250 Abs. 2 Nr. 3	227
d) Sukzessive Qualifikationen.....	227
3. Raub mit Todesfolge, § 251	228
a) Schwere Folge.....	228
b) Kausalität und Unmittelbarkeitszusammenhang	228
Fall 34: Vorsätzliche Tötung des Gewahrsamsinhabers; qualifikations- spezifischer Gefahrezusammenhang; Konkurrenzen	229
c) Wenigstens Leichtfertigkeit	231
d) Sukzessive Verursachung der Erfolgsqualifikation	232
■ Zusammenfassende Übersicht: Raubqualifikationen, §§ 250, 251	233
B. Räuberischer Diebstahl, § 252	234
I. Die Deliktsmerkmale des räuberischen Diebstahls, § 252	234
1. Bei der Vortat auf frischer Tat betroffen	234
2. Einsatz von Raubmitteln	236
3. Vorsatz und Besitzerhaltungsabsicht	238
a) Nur eigener Beutebesitz.....	238
b) Gewahrsamerhaltung zum Zweck der Zueignung der Beute	238
4. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	239
II. §§ 250, 251 auch als Qualifikationen des § 252	240
■ Zusammenfassende Übersicht: Räuberischer Diebstahl, § 252	240
2. Abschnitt: Bereicherungsdelikte mit Zwang	241
A. Erpressung, § 253	241
I. Die Deliktsmerkmale der einfachen Erpressung, § 253	242

1. Einsatz einfacher Nötigungsmittel	242
a) Gewalt	242
b) Drohung mit einem empfindlichen Übel	242
2. Tun, Dulden oder Unterlassen	243
a) Unumstrittene Fallkonstellationen	243
b) Umstrittene Fallkonstellationen	243
c) Erpressungsspezifischer Zusammenhang	244
3. Vermögensnachteil beim Genötigten oder einem anderen	244
a) Vermögensschaden am Maßstab der Vermögensbegriffe	244
b) Vermögensminderung schon durch Vermögensgefährdung	244
c) Genötigter und Vermögensträger müssen nicht identisch sein (Dreieckerpressung)	245
d) Saldierungsfähige Vermögenspositionen	245
4. Vorsatz und Bereicherungsabsicht	246
5. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung	247
a) Keine objektive Rechtmäßigkeit der Bereicherung	247
b) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung	248
6. Rechtswidrigkeit	248
■ Zusammenfassende Übersicht: Erpressung, § 253 Abs. 1	249
7. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	250
a) Täuschung und Drohung (Betrug und Erpressung)	250
b) Sicherungserpressung	250
II. Die besonders schweren Fälle der Erpressung, § 253 Abs. 4	250
B. Die räuberische Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 255	251
I. Abgrenzung Raub und räuberische Erpressung nach Lit. und Rspr.	251
Fall 35: Auslegungstreit zum Opferverhalten bei der (räuberischen) Erpressung	251
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Verhältnis von Raub und (räuberischer) Erpressung	256
II. Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung	257
III. Qualifikationen der räuberischen Erpressung	257
3. Abschnitt: Raub- und erpressungsverwandte Spezialtatbestände	257
A. Erpresserischer Menschenraub, § 239a	257
I. Objektiver Tatbestand	258
1. Entführungstatbestand, Alt. 1	258
2. Ausnutzungstatbestand, Alt. 2	259
II. Subjektiver Tatbestand	259
III. Teleologische Reduktion im Zwei-Personen-Verhältnis	260
IV. Erfolgsqualifikation und Strafzumessung	262
V. Konkurrenzen	262
■ Zusammenfassende Übersicht: Erpresserischer Menschenraub, § 239a	262
B. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a	262
I. Tatopfer: Führer eines Kraftfahrzeuges oder Mitfahrer	263
II. Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben, Gesundheit oder die Entschluss- freiheit	264
III. Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	265
IV. Vorsatz und räuberische Absicht	266

V. Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	266
VI. Erfolgsqualifikation	266
■ Zusammenfassende Übersicht: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a Abs. 1	266
4. Teil: Schädigungsdelikte in Bezug auf fremdes Eigentum und Vermögen sowie verwandte Delikte	267
1. Abschnitt: Beeinträchtigung fremden Eigentums	267
A. Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303, 305, 305a	267
I. Deliktsmerkmale der einfachen Sachbeschädigung, §§ 303	267
1. Tatobjekt fremde Sache	267
2. Tathandlungen/Taterfolg	268
3. Vorsatz	270
4. Verfolgbarkeit	270
II. Qualifikationen der Sachbeschädigung, §§ 305, 305a	270
1. Zerstörung von Bauwerken, § 305	270
2. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a	270
B. Sachbeschädigungsverwandte Spezialtatbestände	271
I. Datenveränderung, § 303a	271
1. Tatobjekt Daten	271
2. Tathandlungen	271
3. Rechtswidrig	272
4. Sonstiges	272
II. Gemeenschädliche Sachbeschädigung, § 304	272
1. Tatobjekte	272
2. Tathandlungen	273
2. Abschnitt: Schädigung fremden Vermögens	273
A. Untreue, § 266	273
I. Die Merkmale des Tatbestandes im Einzelnen	274
1. Missbrauchstatbestand, Alt. 1	274
a) Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten	274
b) Tathandlung: Missbrauch der Befugnis	275
aa) Handeln innerhalb des rechtlichen „Könnens“ im Außen- verhältnis	275
bb) Überschreiten des rechtlichen „Dürfens“ im Innenverhältnis	276
c) Vermögensbetreuungspflicht	276
2. Treubruchtstatbestand, Alt. 2	277
a) Vermögensbetreuungspflicht	277
aa) Rechtliche Grundlage des Treueverhältnisses	277
bb) Einschränkungen	278
b) Tathandlung	279
3. Tatbestandsausschluss durch Einverständnis des Betreuten	281
4. Vermögensnachteil	281
5. Vorsatz	282
6. Verhältnis zum Betrug	282
II. Straferschwerungen	282
■ Zusammenfassende Übersicht: Untreue, § 266 Abs. 1	283

B. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266b	283
I. Scheckkartenmissbrauch, Alt. 1	284
II. Kreditkartenmissbrauch, Alt. 2	284
5. Teil: Wichtige Eigentums- und Vermögensgefährdungsdelikte	286
A. Versicherungsmissbrauch, § 265	286
I. Tatobjekt: Versicherte Sache	286
II. Tathandlungen	286
III. Subjektiver Tatbestand	287
B. Vollstreckungsverweigerung, § 288	287
6. Teil: Vermögens-Anschlussdelikte	290
A. Hehlerei, § 259	290
I. Tatobjekt	290
1. Sache	290
2. Von einem anderen durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt	291
II. Tathandlungen	294
1. Sichverschaffen	294
2. Ankaufen	295
3. Sich oder einem Dritten verschaffen	296
4. Absetzen	296
Fall 36: Rückverkaufsbemühungen an den Eigentümer als „Absetzen“?	296
5. Absatzhilfe	299
III. Vorsatz und Bereicherungsabsicht	300
IV. Versuchsbeginn	300
B. Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, § 260	301
C. Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a	301
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestandsstruktur der einfachen Hehlerei, § 259	302
Stichwortverzeichnis	303

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



- | | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fischer | Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen,
72. Auflage 2025
(zitiert: Fischer) |
| Kindhäuser/Böse | Strafrecht Besonderer Teil II,
Straftaten gegen Vermögensrechte,
13. Auflage 2024
(zitiert: Kindhäuser/Böse) |
| Krey/Hellmann/Heinrich | Band 2, Vermögensdelikte,
19. Auflage 2024
(zitiert: Krey/Hellmann/Heinrich) |
| Lackner/Kühl/Heger | Strafgesetzbuch mit Erläuterungen,
30. Auflage 2023
(zitiert: Lackner/Kühl/Heger) |
| Münchener Kommentar zum
Strafgesetzbuch | Band 4, 4. Auflage 2021
Band 5, 4. Auflage 2022
Band 6, 4. Auflage 2022
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter) |
| Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/
Saliger | Nomos Kommentar Strafgesetzbuch,
6. Auflage 2023
(zitiert: NK/Bearbeiter) |
| Rengier | Strafrecht Besonderer Teil I,
Vermögensdelikte,
26. Auflage 2024
(zitiert: Rengier) |
| Schönke/Schröder | Strafgesetzbuch,
30. Auflage 2019
(zitiert: Sch/Sch/Bearbeiter) |

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schramm | Strafrecht Besonderer Teil II
Eigentums- und Vermögensdelikte
3. Auflage 2023
(zitiert: Schramm) |
| Wessels/Hillenkamp/Schuhr | Strafrecht Besonderer Teil 2,
Straftaten gegen Vermögenswerte,
46. Auflage 2023
(zitiert: Wessels/Hillenkamp/Schuhr) |

1. Teil: Begriffe und Strukturen

In diesem Skript geht es um die sog. **Vermögensdelikte**, die von den Nichtvermögensdelikten (Skript Strafrecht BT 2) abzugrenzen sind. Darunter versteht man Straftaten, die gegen das Vermögen bzw. Vermögensbestandteile einer anderen Person gerichtet sind. Zentrale Begriffe sind das Vermögen und das Eigentum.¹

- **Vermögen ist jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört.** Ob der Gegenstand auch unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen muss, ist umstritten, s.u. Rn. 495 ff.
- **Eigentum ist das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert.**

Eigentum und Vermögen sind **Individualrechtsgüter**. Da sie übertragen werden können, gehören sie aber nicht zu den höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, Leib, Freiheit und Ehre. Auch wenn Eigentum in aller Regel an einer werthaltigen Sache besteht, sind Eigentumsdelikte gesetzestechnisch keine bloßen Spezialfälle der Vermögensdelikte. Das zeigt sich daran, dass Eigentumsdelikte keinen Vermögensschaden oder Bereicherungsabsicht voraussetzen.

Beispiele: Diebstahl gemäß § 242² ist auch an einem wertlosen Erinnerungsfoto möglich. Wer nur als „Machtdemonstration“ eine fremde Sache zerstört, ist aus Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 auch dann strafbar, wenn er dem Eigentümer gleichzeitig den Wert der Sache in Bargeld ersetzt.

A. Gesetzssystematik

Eigene Abschnitte für Eigentums- und Vermögensdelikte gibt es im StGB nicht. Der Gesetzgeber listet die Kernvorschriften in den Abschnitten 19–22, 24 und 27 schlagwortartig nach ihren deliktischen Erscheinungsformen auf; außerdem finden sich zahlreiche Vermögensstraftaten verstreut im StGB im Sachzusammenhang mit Nichtvermögensdelikten.

Beispiele: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142, das ausschließlich die Beweisinteressen des Unfallgeschädigten schützt, steht im 7. Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“, die Kreditgefährdung gemäß § 187 im 14. Abschnitt „Beleidigung“. Die einfache Brandstiftung gemäß § 306, die ein Spezialfall der Sachbeschädigung ist, hat der Gesetzgeber im 28. Abschnitt bei den „Gemeingefährlichen Straftaten“ eingeordnet.

I. Delikte an fremdem Eigentum und eigentumsverwandten fremden Rechten

1. Tatobjekt der **Eigentumsdelikte** ist immer eine **fremde Sache**. Nach der Angriffintensität lassen sich die Eigentumsdelikte in folgende Gruppen unterteilen:

a) **Zueignungsdelikte**, bei denen der Täter den Willen hat, sich oder einem Dritten die Verfügungsmacht an der fremden Sache zu verschaffen und den Eigentümer dauerhaft davon auszuschließen, wie **Diebstahl (§§ 242 ff.)** und **Unterschlagung (§ 246)**.

1 Rengier § 1 Rn. 2 ff.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Tritt noch Zwang hinzu, kommt **Raub** gemäß **§§ 249 ff.** oder **räuberischer Diebstahl** gemäß **§ 252** infrage.

Das Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs zur Ermöglichung eines Raubes gegenüber Kfz-Führer oder Beifahrer ist als **räuberischer Angriff auf Kraftfahrer** gemäß **§ 316a** strafbar.

b) Schädigungsdelikte, die nur eine Beeinträchtigung der fremden Sache verlangen, ohne dass der Täter darüber hinaus noch einen Vorteil erstreben muss. Hauptfall ist die **Sachbeschädigung**, **§ 303**.

Spezielle Formen der Sachbeschädigung sind die **Zerstörung von Gebäuden** gemäß **§ 305**, von **Arbeitsmitteln** nach **§ 305a** und die **einfache Brandstiftung** gemäß **§ 306**.

c) Gefährungsdelikte, die ausnahmsweise das fremde Eigentum schon im Vorfeld der Schädigung schützen, wie das Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß **§ 306f**.

- 5** **2. Straftatbestände zum Schutz sonstiger Verfügungs- und Gebrauchsrechte** sind: Die Entziehung elektrischer Energie, **§ 248c**, die Gebrauchsanmaßung an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, **§ 248b**, sowie an Pfandsachen, **§ 290**, ferner Jagdwilderei, **§ 292**, Fischwilderei, **§ 293**, Pfandkehr, **§ 289**, und Datenveränderung, **§ 303a**.

II. Delikte zum Schutz des Vermögens als Ganzes und einzelner Vermögensrechte

- 6** **1.** Auch die Delikte, die den „**Ist-Bestand**“ des Vermögens als solches schützen, lassen sich nach Angriffsintensität ordnen:

a) Bereicherungsdelikte setzen voraus, dass der Täter durch Willensbeugung einen Vermögensschaden herbeigeführt hat, um sich oder einem Dritten dadurch eine vermögensmäßige Besserstellung zu verschaffen.

aa) Die Willensbeugung durch **Täuschung** ist strafbar als **Betrug**, **§ 263**.

Spezielle Formen der Täuschung und täuschungsähnliche Verhaltensweisen werden erfasst durch Computerbetrug, **§ 263a**, Subventionsbetrug, **§ 264**, Kapitalanlagebetrug, **§ 264a**, Kreditbetrug, **§ 265b**, Sportwettbetrug, **§ 265c**, Ausschreibungsbetrug, **§ 298** und Erschleichen von Leistungen, **§ 265a**.

bb) Die Willensbeugung durch Nötigungsmittel ist strafbar als **Erpressung**, **§§ 253 ff.**

Entführt oder bemächtigt sich der Täter eines anderen, um dadurch eine Erpressung zu ermöglichen, ist schon dies als **erpresserischer Menschenraub** gemäß **§ 239a** strafbar. Wer die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs gegenüber Fahrer oder Beifahrer eines Kfz ausnutzt, um eine Erpressung zu begehen, verwirklicht **§ 316a**.

b) Die bloße **Schädigung** fremden Vermögens ist nur dann strafbar, wenn sie durch einen dem Vermögen nahestehenden Täter geschieht. Hauptfall ist die **Untreue**, **§ 266**.

Untreueähnliche Verhaltensweisen sind: Das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt durch Arbeitgeber, **§ 266a**, und der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten durch den Karteninhaber, **§ 266b**.

c) In Einzelfällen kann sogar die **Vermögensgefährdung** strafbar sein, wie die Kreditgefährdung, § 187, der Versicherungsmisbrauch, § 265, oder der Wucher § 291.

2. Zudem existieren Schutzvorschriften für **spezielle Vermögenspositionen**, nämlich zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen als Geschädigter eines Unfalls im Straßenverkehr durch § 142,³ vor einer Schmälerung der späteren Insolvenzmasse zum Nachteil von Gläubigern, §§ 283 ff., und vor einer Vereitelung eines Anspruchs bei drohender Einzelzwangsvollstreckung, § 288.

7

III. Vermögens-Anschlussdelikte

Zeitlich nach einem Eigentums- oder Vermögensdelikt können noch **Vermögens-Anschlussdelikte** verwirklicht sein. Das wichtigste ist die **Hehlerei**, § 259. Deren Unrechtskern liegt darin, dass eine vom Vortäter verschiedene Person die durch die Vortat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage vertieft.

8

Begünstigung, § 257, und Geldwäsche, § 261, können, müssen aber nicht Vermögensvortaten zum Gegenstand haben. Sie sind insofern keine echten Vermögensdelikte.⁴

B. Gemeinsamkeiten

Die Vermögensdelikte sind wegen der Übertragbarkeit von Vermögenspositionen zwar keine höchstpersönlichen Straftaten, aber allesamt **einwilligungsfähig**.

9

Beispiele: Der Feststellungsverzicht des Unfallgeschädigten bei § 142 wirkt ebenso rechtfertigend wie die Einwilligung des Eigentümers bei der Brandstiftung nach § 306.

Wie in anderen Regelungsbereichen ist auch der strafrechtliche Vermögensschutz nicht umfassend, sondern **fragmentarisch**. Denn das Strafrecht hat nicht die Funktion, alle zivilrechtlich relevanten Fehlverhaltensweisen zu kriminalisieren, sondern als **ultima ratio** nur die besonders verwerflichen und sozialschädlichen Handlungen zu bekämpfen. Deshalb gibt es auch keine generalklauselartige „allgemeine Vermögensstrafnorm“. Konsequenzen daraus:

10

- Die **Schädigung fremden, dem Täter nicht nahestehenden Vermögens** (etwa wirtschaftliche Existenzvernichtung im Konkurrenzkampf) ist **straflos**!
- Die bloße **Verhinderung von Vermögenszuwachs** (etwa bei einer Täuschung über hohe Zinsgewinne) unterfällt keiner Strafnorm!
- Die meisten Vermögensdelikte sind nur bei **vorsätzlichem, nicht aber bei fahrlässigem Verhalten** unter Strafe gestellt. Daher ist die Schädigung betreuten Gesellschaftsvermögens durch sorgloses Missmanagement oder die Schädigung von Staatsvermögen durch leichtfertige Amtsträger nicht strafbar. Auch ist die fahrlässige Sachbeschädigung nicht unter Strafe gestellt. Der Betroffene muss sich auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen (z.B. § 823 BGB) verweisen lassen.

³ Dazu AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 762 ff.

⁴ S. dazu AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 1138 ff. und Rn. 1167 ff.

Vermögensdelikte	
Straftaten, die gegen das Vermögen bzw. Vermögensbestandteile einer anderen Person gerichtet sind.	
Zueignungsdelikte ohne Zwang	<ul style="list-style-type: none"> ■ Diebstahldelikte: §§ 242–244a, 247, 248a ■ Diebstahlsverwandte Spezialtatbestände: §§ 289, 248b ■ Unterschlagung: § 246
Bereicherungsdelikte ohne Zwang	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betrug: § 263 ■ Computerbetrug: § 263a ■ Erschleichen von Leistungen: § 265a
Zueignungsdelikte mit Zwang	<ul style="list-style-type: none"> ■ Raub: §§ 249–251 ■ Räuberischer Diebstahl: § 252
Bereicherungsdelikte mit Zwang	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erpressung: § 253 ■ Räuberische Erpressung: §§ 253, 255
Raub- und Erpressungsverwandte Spezialdelikte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erpresserischer Menschenraub: § 239a
Schädigungsdelikte und verwandte Delikte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303, 303a, 304, 305, 305a ■ Untreue: § 266 ■ Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266b
Eigentums- und Vermögensgefährdungsdelikte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungsmissbrauch, § 265 ■ Vollstreckungsver-eitelung, § 288
Vermögensanschlussdelikte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hehlerei, §§ 259, 260, 260a

Nichtvermögensdelikte	
Straftaten, die gegen höchstpersönliche Individualgüter und die Universalrechtsgüter gerichtet sind.	
Individualgüter	Universalrechtsgüter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tötungsdelikte am Menschen: §§ 211, 212, 216, ■ Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: §§ 221, 223, 224, 226, 227, 231 ■ Straftaten gegen die Willens- und Fortbewegungsfreiheit: §§ 239, 239b, 240, 241 ■ Straftaten gegen die Ehre: §§ 185 bis 193 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkehrsdelikte: §§ 142, 315b, 315c, 316, 315d ■ Vollrausch: § 323a ■ Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff. ■ Straftaten bei akuten Gefahrenlagen: §§ 138, 139, 115 Abs. 3, 323c ■ Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs: §§ 267–269, 271, §§ 277–279, 281, 348
<ul style="list-style-type: none"> ■ Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich: §§ 123, 202 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straftaten gegen die Rechtsordnung und Rechtspflege: §§ 153–163, 145d, 164, 257–258a, 261 ■ Schutz staatlicher Dienst- und Vollstreckungstätigkeit: §§ 113–115, 133, 136 ■ Schutz der Autorität öffentl. Ämter und der Lauterbarkeit der Amtsführung: §§ 331–337, 132

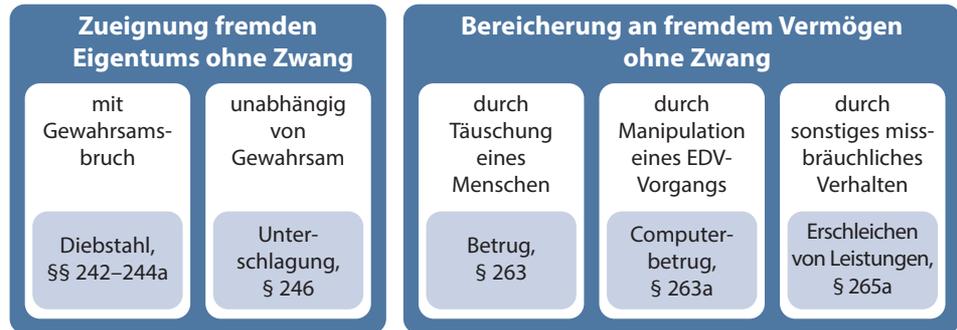
Vermögensdelikte sind in vielen Examensaufgaben der Prüfungsschwerpunkt. Wer hier „auf Lücke setzt“, macht einen nicht wiedergutzumachenden Fehler! Sie brauchen aber nur einen kleinen Ausschnitt der Vermögensdelikte bis in die Einzelheiten zu kennen. Hier die „Hitliste“:

- Diebstahl und Unterschlagung
- Betrug und Computerbetrug
- Raub und Erpressung
- Hehlerei

Zu Untreue, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch sowie zur Sachbeschädigung genügen Basis- und Strukturwissen. Die übrigen Vermögensdelikte brauchen Sie nur dem Gesetzeswortlaut nach zu kennen oder sie sind nach den Prüfungsordnungen schon gar kein Pflichtfachstoff. Dementsprechend ist auch das vorliegende Skript gewichtet.

2. Teil: Zueignungsdelikte, Bereicherungsdelikte und verwandte Straftaten ohne Zwang

- 11 Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Straftatbeständen mit und **ohne Zwang**. Letztere gliedern sich in die **Zueignung fremden Eigentums** ohne Zwang sowie die **Zueignung fremden Vermögens** ohne Zwang. So ist auch dieses Skript gegliedert.



1. Abschnitt: Zueignungsdelikte ohne Zwang

- 12 Tatobjekt aller Zueignungsdelikte ist eine **fremde bewegliche Sache**. Die Fremdheit richtet sich ausschließlich nach dem BGB. Ist die Eigentumslage nicht offenkundig, müssen in einer strafrechtlichen Klausur auch die einschlägigen Vorschriften des Mobilien-sachenrechts (insbesondere **§§ 929 ff. BGB**) geprüft werden.
- 13 Der eigentliche Eigentumsangriff liegt bei den Zueignungsdelikten darin, dass der Täter den Willen manifestiert, das Tatobjekt in die eigene oder die Verfügungsmacht eines Dritten zu überführen und den Eigentümer dauerhaft aus dessen Verfügungs- und Nutzungsmöglichkeit zu verdrängen. **Die Zueignungsabsicht ist nicht identisch mit der Bereicherungsabsicht**. Der Täter muss keine vermögensmäßige Besserstellung wollen; auch wertlose Gegenstände kann man sich oder einem Dritten verschaffen und den Eigentümer davon ausschließen. Hier zeigt sich erneut die Sonderstellung der Eigentumsdelikte im System der Vermögensstraftaten.

A. Diebstahl, §§ 242–244a, 247, 248a

- 14 Der Diebstahl ist das zentrale Delikt zum Schutz fremden Eigentums an beweglichen Sachen und als **Grundtatbestand** in **§ 242 Abs. 1** geregelt. Die **§§ 244** und **244a** enthalten **Qualifikationen**. § 243 ist keine tatbestandliche Qualifikation, sondern nur eine unselbstständige Strafzumessungsvorschrift.⁵ Die **§§ 247, 248a** enthalten auch keine Tatbestände, sondern nur besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen.⁶
- 15 § 242 Abs. 1 kombiniert zwei Angriffe: Zum einen die Wegnahme und zum anderen die Zueignung. Die **Wegnahme** richtet sich gegen den Gewahrsamsträger, die **Zueignung** gegen den Eigentümer. Gewahrsamsinhaber und Eigentümer müssen **nicht dieselbe**

⁵ Rengier § 3 Rn. 1

⁶ Rengier § 6 Rn. 1, 5.

Person sein. Deshalb ist Diebstahl auch dann möglich, wenn die Sache einem anderen als dem Eigentümer entwendet wird, sogar dann, wenn sie dem Dieb weggenommen wird. Objektiv verwirklichen muss der Täter nur die Wegnahme; die Zueignung als das eigentliche Tatziel braucht nicht eingetreten zu sein. Für die **Diebstahlsvollendung** reicht es, dass der Täter die in der Zukunft liegende **Zueignung im Zeitpunkt der vorsätzlichen Wegnahme nur beabsichtigt** hat.⁷

Aufbauschema: Diebstahl, §§ 242, 243, 247, 248a (außer §§ 244, 244a)

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremde bewegliche Sache
 - b) Wegnahme
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Zueignungsabsicht
 - c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Besonders schwerer Fall gemäß § 243
5. Antrag, §§ 247, 248a

I. Die Deliktsmerkmale des einfachen Diebstahls, § 242

1. Sache

Der objektive Tatbestand des Diebstahls setzt die Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache voraus. **Sache ist jeder körperliche Gegenstand, sofern er Objekt von Rechten sein kann.**⁸ 16

Umstritten ist, ob diese Definition einen eigenen **strafrechtlichen Sachbegriff** beschreibt⁹ oder ob der Begriff der Sache im Strafrecht wegen der Anbindung an die Fremdheit und damit an das bürgerlich-rechtliche Eigentum „zivilrechtsakzessorisch“ ist. Letztlich wirkt sich diese Streitfrage nicht aus: 17

a) Unkörperliche Gegenstände als solche sind keine Diebstahlsobjekte, selbst wenn sie einen hohen wirtschaftlichen Wert besitzen. 18

Beispielsweise kann kein Diebstahl an Forderungen, Urheberrechten und Daten begangen werden. Auch sog. Buchgelder (Bankguthaben) sind keine Sachen;¹⁰ ebenso wenig Energien und Kräfte.¹¹

Sobald aber unkörperliche Gegenstände in einer Sache „verkörpert“ sind, ist ein Diebstahl daran möglich.

⁷ Sch/Sch/Bosch § 242 Rn. 67.

⁸ Schramm § 2 Rn. 11.

⁹ So die h.M., vgl. MünchKomm/Schmitz § 242 Rn. 24; Fischer § 242 Rn. 3.

¹⁰ OLG München JZ 1977, 409.

¹¹ RGSt 32, 165, 187.

Beispielsweise an Wertpapieren, Manuskripten oder Datenträgern. Auch eine Geldautomatenkarte, die den Zugriff zum „Giralgeld“ eröffnet, kann gestohlen werden.

- 19 **b) Unerheblich ist der Aggregatzustand**, sodass auch fließendes Wasser, Heißdampf und Leuchtgas „Sachen“ i.S.d. § 242 sein können.¹²

Fallklassiker

Stromklau-Fall (RGSt 32, 165)

Nachdem dem insolventen S der Strom abgestellt wurde, bohrt er ein Loch in die Wand zur Wohnung seines Nachbarn N und zapft so dessen Stromleitungen an. – Schon das Reichsgericht verneinte die Sachqualität von Elektrizität. Stromklau wird deswegen nur vom Sondertatbestand des § 248c erfasst.

- 20 **c) Lebende Menschen sowie lebende Embryos sind keine Sachen.** Ihre Herabstufung zu einem bloßen Objekt wäre mit dem Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1, 2 GG) unvereinbar.¹³
- 21 **d) Beim menschliche Leichnam** wurde früher die Sacheigenschaft verneint, weil man darin einen „Rückstand“ der menschlichen Person sah, der aus Pietätsgründen dem Rechtsverkehr entzogen sei.¹⁴ Heute wird die **Sacheigenschaft der Leiche bejaht**: Ein verstorbener Mensch ist kein Rechtssubjekt mehr. Auch ergibt sich daraus, dass am Leichnam Aneignungsrechte begründet werden können (z.B. zugunsten eines anatomischen Instituts) oder über Organe zu Transplantationszwecken (§ 4 TPG) verfügt werden kann, sodass der Körper des Verstorbenen nicht dem Rechtsverkehr entzogen ist.¹⁵
- 22 **e) Natürliche Körperteile** sind auch keine Sachen, solange sie mit dem Körper des Trägers verbunden sind. Zur „Sache“ werden sie jedoch mit der Abtrennung vom Körper. **Umstritten** ist, ob dies auch bei natürlichen Körperteilen gilt, die nur **vorübergehend vom Körper getrennt** werden und später wieder eingefügt werden sollen.
- Die **zivilrechtliche Rspr.** erkennt im Zusammenhang mit § 823 Abs. 1 BGB an, dass Körperbestandteile, die nach dem Willen des Rechtsträgers nur deshalb entnommen werden, um sie später aus medizinischen Gründen wieder mit seinem Körper zu vereinigen, auch während ihrer Trennung vom Körper mit diesem weiterhin **eine funktionale Einheit bilden**. Ihre Beschädigung oder Vernichtung sei daher eine Körperverletzung.¹⁶
 - Ein **Teil des Schrifttums** will diese Rspr. auch auf das Strafrecht anwenden.¹⁷
 - Die **Gegenstimmen im Schrifttum** halten die **Übertragung der zivilrechtlichen Argumentation auf das Strafrecht für unzulässig**. Dies würde dazu führen, dass nicht mehr nur die körperliche Integrität Rechtsgut der §§ 223 ff. wäre, sondern die Entfaltung des Selbstbestimmungsrechts. Dies ginge über den Wortsinn, den Sprach-

¹² Vgl. RGSt 44, 335.

¹³ BVerfGE 88, 203, 252.

¹⁴ Larenz/Wolf, Allg. Teil des Bürgerl. Rechts, 9. Aufl., § 20 Rn. 9.

¹⁵ Vgl. MünchKomm/Schmitz § 242 Rn. 30.

¹⁶ BGHZ 124, 52, 54.

¹⁷ Freund/Heubel MedR 1995, 194.

gebrauch und die begrenzte Schutzfunktion der Körperverletzungstatbestände hinaus und sei deshalb verbotene Analogie.¹⁸

Kritik: Dieser Ansicht ist zu folgen. Aus strafrechtlicher Sicht besteht kein Bedürfnis für eine Ausdehnung der Körperverletzungsdelikte auf „ausgelagerte Körperteile“ als solche. Vielmehr genügt es, die Körperverletzung in dem Moment zu bejahen, in dem das zur Heilung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes notwendige Körperteil nicht zur Verfügung steht und deshalb ein pathologischer Zustand des Patienten selbst verbleibt.

f) Umstritten ist auch die rechtliche Behandlung **medizinischer Implantate**, die als sog. Supportiv-Implantate Körperfunktionen unterstützen (wie z.B. ein Herzschrittmacher) oder als sog. Substitutiv-Implantate Körperteile ersetzen (wie z.B. künstliche Hüftgelenke oder Goldzähne). 23

- Nach **einer Meinung** soll die Implantation an der **Sacheigenschaft** nichts ändern.¹⁹
- Eine **differenzierende Ansicht** stellt die Supportiv-Implantate den lose mit dem Körper verbundenen Gegenständen gleich und bejaht fortbestehende Sacheigenschaft des Trägers daran. Die **Substitutiv-Implantate verlieren aber ihre Sacheigenschaft mit der Einpflanzung** und erlangen sie erst wieder mit dem Tod des Trägers oder der Trennung vom Körper.²⁰
- Die **h.M. behandelt alle Implantate gleich**. Mit Einpflanzung verlieren sie ihre Sacheigenschaft und erlangen sie erst wieder, wenn der Träger verstorben ist oder wenn sie explantiert werden.²¹

Zu der Anschlussfrage, ob Leichen, Körperteile und Implantate „fremd“ i.S.d. Eigentumsdelikte werden, s.u. Rn. 34.

g) Lebende Tiere sind nach allgemeiner Auffassung **taugliche Tatobjekte** der Eigentumsdelikte. Dem steht auch **§ 90a S. 1 BGB** nicht entgegen, obwohl darin ausdrücklich bestimmt wird, dass „Tiere keine Sachen“ sind, um ihre Eigenbedeutung als Mitgeschöpfe und Schmerz empfindende Wesen gegenüber der leblosen Natur zu betonen. 24

- **Vertreter eines eigenen strafrechtlichen Sachbegriffs** halten § 90a BGB als rein zivilrechtliche Vorschrift im Strafrecht für irrelevant.²²
- Für diejenigen, die den straf- und zivilrechtlichen Sachbegriff als identisch ansehen, gilt **§ 90a S. 3 BGB**, wonach „die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden“ sind. In dieser Gleichstellungsregelung wird kein Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) gesehen. Da der Gesetzgeber selbst die Gleichstellung vorschreibt, fehlt es schon an der für die Analogie notwendigen Regelungslücke.²³

h) Das Wort „eine“ hat keine zahlenmäßig begrenzende Wirkung. Werden **mehrere Sachen** bei derselben Gelegenheit weggenommen, liegt nur ein einziger Diebstahl vor 25

18 Laufs/Reiling NJW 1994, 775; i.E. auch NK/Paeffgen/Böse/Eidam § 223 Rn. 2; Wessels/Hillenkamp/Schuh Rn. 81.

19 Krey/Hellmann/Heinrich Rn. 10.

20 MünchKomm/Schmitz § 242 Rn. 29; NK/Kindhäuser/Hoven § 242 Rn. 13.

21 Schramm § 2 Rn. 13

22 Rengier § 2 Rn. 7; Graul JuS 2000, 215.

23 BT-Drs. 11/7369, S. 6 f.; Lackner/Kühl/Heger/Heger § 242 Rn. 2.

(tatbestandliche Bewertungseinheit) und nicht etwa gleichartige Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 Alt. 2.²⁴ Das gilt sogar dann, wenn verschiedene Eigentümer betroffen sind.²⁵

2. Beweglich

- 26 Beweglich sind alle Sachen, die von ihrem bisherigen Standort fortgeschafft werden können.** Daher gibt es keinen Diebstahl an Grundstücken. Allerdings genügt es, dass die Sache erst durch die Tat entsteht und transportfähig gemacht wird.²⁶

Beispiel: Der Schäfer lässt seine Tiere unbefugt fremde Grundstücke abweiden. – Diebstahl bezüglich des abgefressenen Grases.²⁷

3. Fremd

- 27 Fremd ist eine Sache, an der ein anderer als der Täter bei Versuchsbeginn der Wegnahme Eigentum hat.**²⁸

Ob die Fremdheit zur Tatzeit erfüllt ist, lässt sich je nach Fallgestaltung aus **zwei verschiedenen Blickwinkeln** ermitteln:

a) Eigentum eines anderen

- 28** Häufig genügt der durch die o.g. Definition vorgezeigte Weg, d.h., man sucht im Fall **irgendeine vom Täter verschiedene Person**, die Eigentum an der Sache hat. Dieses Eigentum kann **Miteigentum, Gesamthandseigentum, Vorbehalts- oder auch Sicherungseigentum** sein. Wer der andere Eigentümer ist, muss nicht bekannt sein, wenn nur feststeht, dass ein solcher existiert. Die Person des Eigentümers kann allenfalls bei der Frage Bedeutung erlangen, ob in den Fällen der §§ 247, 248a der Antragsteller auch tatsächlich der Eigentümer war, denn nur dann ist der Antrag auch wirksam vom Verletzten gestellt.

b) Kein Eigentum eines anderen

- 29** Oft gibt der Fall aber auch Anlass, die Fremdheit von seinen Gegenbegriffen aus, also **negativ** zu erschließen. Dann ist die vorgenannte Definition zu erweitern: **Fremd ist eine Sache dann, wenn sie im Eigentum eines anderen steht, was ausgeschlossen ist, wenn sie**
- **nicht eigentumsfähig oder**
 - **herrenlos ist oder**
 - **im Alleineigentum des Täters steht.**

Klausurhinweis: In Klausurlösungen findet man häufig den Satz: „Fremd ist eine Sache dann nicht ...“ und es folgen dann die genannten drei Fallgruppen. Das ist falsch, denn eine Negativ-Beschreibung ist keine Definition, sondern nur ein logischer Rückschluss. Auch

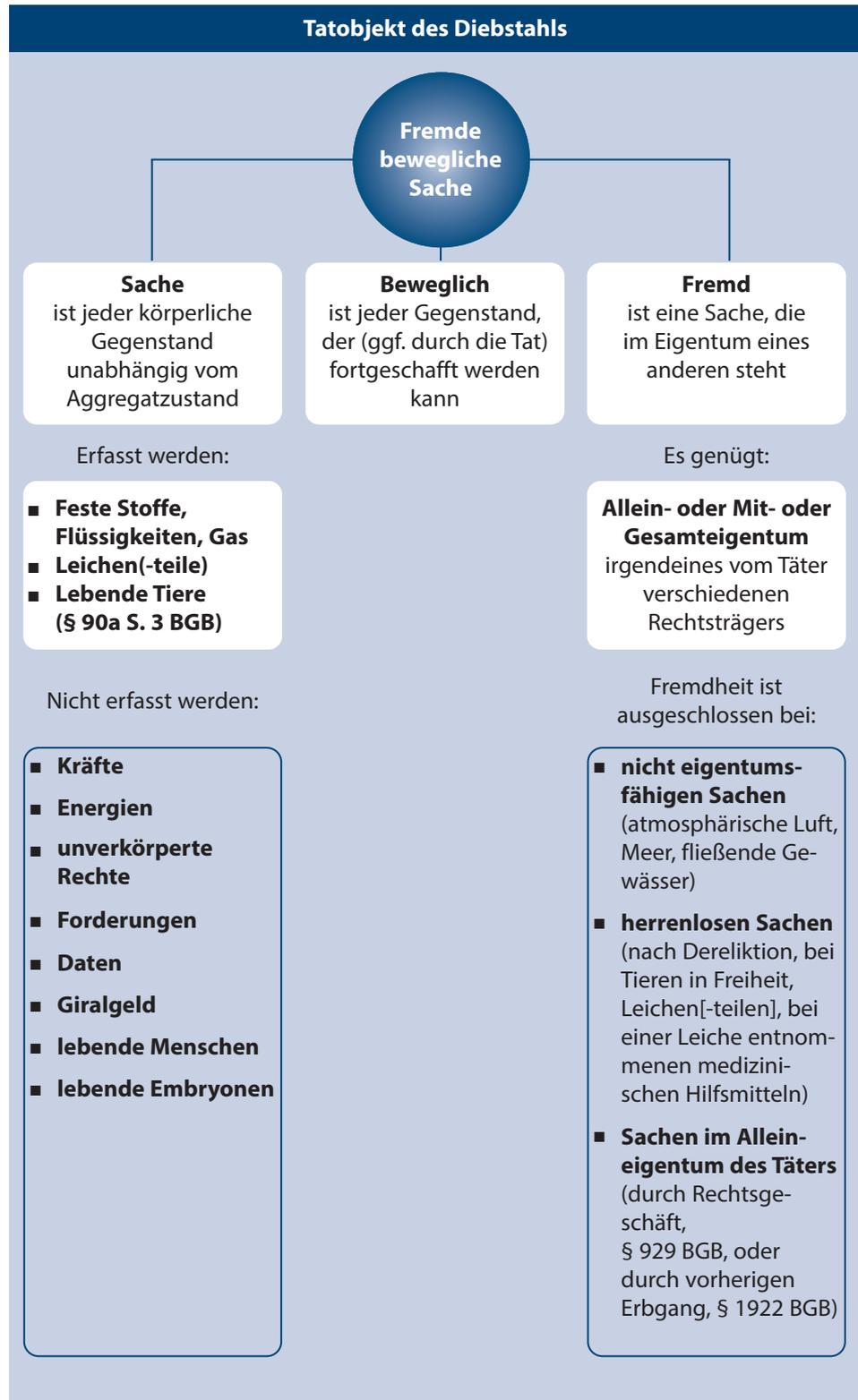
²⁴ Vgl. dazu AS-Skript Strafrecht AT 2 (2024), Rn. 738 ff.

²⁵ BGH RÜ 2019, 301.

²⁶ Schramm § 2 Rn. 14.

²⁷ LG Karlsruhe NStZ 1993, 543, auch ausführlich zu den übrigen Diebstahlsvoraussetzungen.

²⁸ Schramm § 2 Rn. 16.



Verbraucht oder verwertet der Dieb die gestohlene Sache, ist er nicht mehr aus **Unterschlagung** gemäß § 246 strafbar. Umstritten ist lediglich, ob diese Zweitzueignung schon nicht tatbestandsmäßig ist oder als mitbestrafte Nachtat zurücktritt (s.u. Rn. 414 ff.). **230**

Eine **Beschädigung oder Zerstörung** der weggenommenen Sache gemäß § 303 ist ebenso mitbestrafte Nachtat wie der **Betrug** gemäß § 263 durch das Leugnen des Besitzes (s.u. Rn. 419 ff.). Wird die weggenommene Sache durch eine **Brandstiftung** gemäß § 306 zerstört, steht diese nach der Rspr. wegen des erhöhten Unrechts (Verbrechen!) in Tateinheit zum vorangegangenen Diebstahl.²²⁸ **231**

Zerstört oder beschädigt der Täter dagegen zum Zweck der Wegnahme eine **andere Sache**, so steht die **Sachbeschädigung** gemäß § 303 in Tateinheit zum Diebstahl.²²⁹ **232**

II. Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244a

Sowohl § 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl) als auch § 244a (Schwerer Bandendiebstahl) sind **echte Tatbestände** mit eigener Versuchsstrafbarkeit. Bei § 244 folgt die Strafbarkeit des Versuchs aus Abs. 2, bei §§ 244 Abs. 4, 244a aus dem **Verbrechenscharakter** der Taten, §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1. **233**

Aufbauschema: Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244

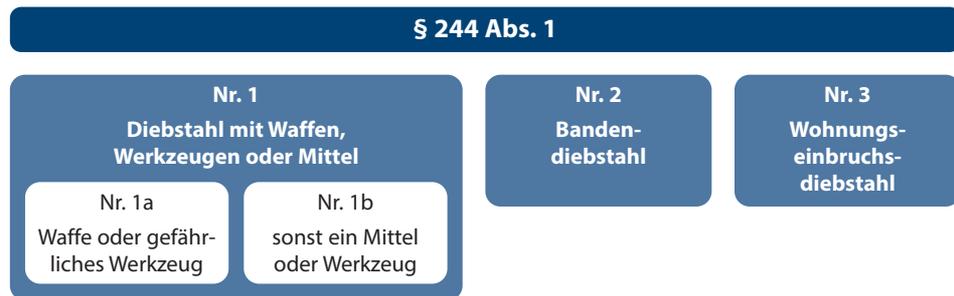
1. Grundtatbestand: § 242 Abs. 1
 - a) Fremde bewegliche Sache
 - b) Wegnahme
2. Qualifikation: § 244
 - a) § 244 Abs. 1 Nr. 1a
 - Waffe (Alt. 1) oder anderes gefährliches Werkzeug (Alt. 2)
 - Beisichführen
 - b) § 244 Abs. 1 Nr. 1b
 - Sonst ein Werkzeug (Alt. 1) oder Mittel (Alt. 2)
 - Beisichführen
 - c) § 244 Abs. 1 Nr. 2
 - Bande zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl
 - Unter Mitwirkung eines Bandenmitglieds
 - d) § 244 Abs. 1 Nr. 3/Nr. 4
 - Wohnung (Nr. 3), dauerhaft genutzte Privatwohnung (Nr. 4)
 - Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschem Schlüssel oder Werkzeug
3. Subjektive Tatbestand
 - a) Vorsatz bezüglich Grundtatbestand und Qualifikation
 - b) Zueignungsabsicht
4. Rechtswidrigkeit und Schuld

228 BGH RÜ 2018, 578.

229 BGH RÜ 2019, 174.

Aufbau: Häufig kommen in einem Fall Strafschärfungen sowohl nach § 243 als auch nach §§ 244, 244a infrage. Empfehlenswert ist, **die Qualifikationen der §§ 244, 244a nach Bejahung des § 242, aber vor etwaigen Regelbeispielen und Prozessvoraussetzungen zu prüfen**. Als Tatbestände gehen die Qualifikationen bloßen Strafzumessungsregeln vor, denn sie ändern in einem Urteil bereits den Schuldspruch. § 243 ist dagegen nur bei der Strafzumessung zu § 242 zu berücksichtigen und wird beim Schuldspruch wegen Diebstahls nicht einmal erwähnt. Ist eine Qualifikation erfüllt, können Sie in Ihrer gutachtlichen Lösung einen besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß §§ 242, 243 knapp im Urteilsstil feststellen und bei Bejahung im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 244 oder § 244a zurücktreten lassen. Kommen Sie in Ihrer Falllösung zu dem Ergebnis, dass doch keine Qualifikation erfüllt ist, leiten Sie die Prüfung des § 243 mit folgendem Obersatz ein: „Fraglich ist, ob der (bereits bejahte) Diebstahl gemäß § 242 auch als besonders schwerer Fall nach § 243 anzusehen ist.“ Benennen Sie jedenfalls § 243 nie allein, sondern immer zusammen mit § 242, denn so verdeutlichen Sie, dass **§ 243 kein Tatbestand** ist.

234 § 244 Abs. 1 enthält drei verschiedene, eigenständige Tatmodalitäten:



Aufbau: Gehen Sie innerhalb des § 244 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der Reihenfolge des Gesetzes vor. Prüfen Sie also zuerst „Waffe“ (Nr. 1a Alt. 1), nach Verneinung: „anderes gefährliches Werkzeug“ (Alt. 2) und erst danach „sonst ein Werkzeug oder Mittel“ (Nr. 1b).

1. Diebstahl mit Waffen, § 244 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 1

a) Tatmittel: Waffe, Abs. 1 Nr. 1a Alt. 1

235 aa) Unter Waffen sind nur **Waffen im technischen Sinne** zu verstehen, also jeder Gegenstand, der nach Art seiner Anfertigung geeignet und dazu bestimmt ist, durch mechanische oder chemische Wirkung erhebliche Verletzungen herbeizuführen (sog. „**geborene Waffen**“).²³⁰

„Geborene Waffen“ sind damit alle Schusswaffen, die typischerweise gegen Menschen eingesetzt werden, z.B. **Maschinenpistolen, Sturmgewehre, Pistolen**. Darunter fallen auch **Pistolen, die mit Gasmunition** geladen sind, sofern das Gas durch einen Lauf **nach vorn** abgefeuert wird.²³¹

Erfasst werden in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. Anl. 1 Unterabschnitt 2 WaffG aber auch **Hieb- und Stoßwaffen, Elektroschocker und Reizstoffsprühergeräte**.

²³⁰ Sch/Sch/Bosch § 244 Rn. 3.

²³¹ BGHSt 45, 9; BGH NSTZ 2001, 532.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Ablassen von Luft	883	Bewaffneter Raub	743
Abmusterungs-Fall	198	Bewegliche Sache	25
Absatzhilfe	973, 992, 1001	Bewusste Selbstschädigung	592
Absetzen	984, 1000	Bewusste Vermögensverfügung	835
Absicht stoffgleicher Eigen- oder Drittbereicherung	600	Blankoakzept	540
Aggregatzustand	19	Blankounterschrift	528
Alarmanlagen	327	Blindheit	340
Amtsträger	627	Brauchbarkeitsbeeinträchtigung	880, 938, 941
Analogieverbot	303	Computerbetrug	630, 647
Aneignungsabsicht	146	Containern	37
Aneignungstheorie	389	Datenveränderung	892
Anfechtbarkeit	518	Datenverarbeitungsvorgang	647
Angebotsschreiben	436	Dauergefahr	702
Angehörigendiebstahl	220	Deliktsmerkmale des einfachen Diebstahls	16 ff.
Ankaufen	980	Derektion	37
Annahme zuviel gezahlten Geldes	461	Diebesfalle	132 f.
Anstellungsbetrug	522, 578	Diebesgehilfe	793
Antragserfordernis	217	Diebstahl Bewegliche Sache	26
Anvertrauensverhältnis	406	Fremde Sache	26
Äquivalent	515, 556	Sache	16
Arbeitskraft	514	Wegnahme Gewahrsam	66
Attrappe	242, 265	Diebstahl geringwertiger Sachen	224
Aufgabe des Tatvorsatzes	353	Diebstahl in mittelbarer Täterschaft	551
Aufklärung	465	Diebstahlsqualifikationen	233
Aufklärungspflicht	465	Dienst- und Arbeitsverhältnis	580
Aufrechnung	526, 572	dolus directus I.	152
Ausschreibung	452	dolus eventualis	152
Ausschreibungswettbewerb	501	Dreiecksbetrug	478, 531, 539, 551
Austauschverhältnis	556	Dreiecks-Erpressung	813
Ausweismissbrauch	654	Dreiecks-Situation	852
Automatenmissbrauch	654, 667	Drei-Partner-System	931
Banden- und gewerbsmäßiger Betrug	629	Drei-Personen-Beziehung	852
Bandendiebstahl	292	Drogen	31, 45, 214, 852
Bandenhehlerei	1002	Drohung	702, 803
Bandenmäßige Begehung	623	Drohung mit gegenwärtiger Leibes-, Lebensgefahr	702, 803
Bandenraub	742	Drohung weiterer Gewaltnwendung	722
Baracke	323	Druckmittel	6, 194
Baubude	323	Drucksituation	548
Beförderungsleistung	673	Echter Erfüllungsbetrug	521
Befugnis- oder Ermächtigungstheorie	813	Eigenbedarfskündigung	470
Behältnis	327	Eigentumsentzug	539
Beherrschungswille	69	Eigentumsfähigkeit	30
Beiseiteschaffen	953	Einbrechen	275
Benzindiebstahl	379	Einbruchdiebstahl	321
Berufswaffenträger	242, 249	Eindringen	277
Beschädigung	880	Eingehungsbetrug	517, 581
Beschlagnahme	124 ff.	Einsperren	700
Besonderes Vertrauensverhältnis	467, 580	Einsteigediebstahl	321
Bestandteile des Tätervermögens	954		
Bestimmtheitsgrundsatz	303		
Betrugsspezifische enge Auslegung	647		
Betrunkene	69		
Beutesicherungsabsicht	797		

Einsteigen	276	Gemeine Gefahr	340
Einwilligung in die Zueignung	202	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	895
Einwirkung auf die Sachsubstanz	881	Gemischte Verträge	596
Enge Manifestationstheorie	390	Geringwertige Sache	225
Enklaventheorie	89	Geringwertigkeit des Tatobjekts	347
Enteignungswille	147, 156	Geschäftsräume	324
Entführen	845	Gewahrsam	66
Entwidmung	280	Beherrschungswille	69
Erfüllungsgeschäft	45, 567	Bewusstlose	79
Erpressung	800	Herrschaftswille	69
Ersatzbeschaffung	186	Schlafende	79
Ersatzhehlerei	970	Tote	79
Erschleichen einer Beförderung	673	Gewahrsamsenkave	89, 327
Erschleichen von Leistungen	667	Gewahrsamshüter	551
Evident ungefährliche Gegenstände	735	Gewahrsamslockerung	97, 548
Exspektanzen	501	Gewahrsamssicherung	83, 775
		Gewahrsamswechsel	81, 777
Fahrradschlösser	327	Gewalt	802
Falschgeld	54	Gewehre	
Familiendiebstahl	217	halbautomatische	344
Fehlbuchung	462	vollautomatische	344
Fehlüberweisung	462	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	1004
Finderlohn	197	Gewerbsmäßige Hehlerei	1002
Freiwilligkeit	548	Gewerbsmäßiger Diebstahl	333
Freiwilligkeit des Einverständnisses	124	Gewinnchance	502
Fremde bewegliche Sache	12	Gläubigerrecht	364
Fremde Sache	27	Graffiti-Verschmierungen	886
Fremdschädigung	833	Grundsatz der Einheit der Rechts-	
Fremdschädigungsdelikt	544	ordnung	406
Fundunterschlagung	393	Gutglaubenserwerb	535
Funktionaler Zusammenhang	711		
Funktionsatypischer Gebrauch	164	Handfeuerwaffe	344
Funktionspezifischer Wert	175	Handtaschenraub	701
Funktionsvereitelung	881	Haus- und Familiendiebstahl	217
		Häusliche Gemeinschaft	223
Galavit-Fall	460	Haustiere	74
Garantenpflicht zur Aufklärung	464	Heimliche Tat	86
Gattungsschuld	201, 208	Herrenlos	32
Gebäude	321	Hilflosigkeit	340
Gebrauchsanmaßung	368	Hohes Alter des Tatopfers	340
Gebrauchsfähigkeit der Sache	883	Hypnose	705
Gebrauchsmesser	256		
Gebrauchsrecht	364	Ignorantia facti	486
Gebrauchtwagenhändler	470	Implantate	23
Gefährdungsschaden	566	Individueller Schadensfaktor	589
Gefährdungsvorsatz	741	Indizwirkung	272
Gefährliches Werkzeug	242, 257	Ingerenz	723
Gefängnischlüssel-Fall	146	Intersubjektive Bewertung	562
Gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben	702	Irrtum	471, 487
Geiselnahme	851	Irrtum über den Wert des entwendeten	
Geisteskranke	69	Gegenstandes	356
Geldauflage	504		
Geldautomatenkarte	524, 643	Jagdwaffe	242
Geldautomatenkarten-Fall	195	Juristischer Vermögensbegriff	496
Geldbuße	504	Juristische Personen	69
Geldschuld	208	Juristisch-ökonomische Vermögenslehre	542
Geldspielautomat	55, 331	Juristisch-ökonomischer	
Geldstrafe	504	Vermögensbegriff	509 f.
Geldwechselautomat	331		

Karteninhaber	643
Kassenverwalter	916
Kassierer	79
Kidnapping	852
Kinder	69
Kofferraumschlösser	327
Konkretes Gefährdungsdelikt	738
Konkurrenzlösung	416
Kontogutschrift	462
Körperbestandteile	22
Krankheit	340
Kreditkartenmissbrauch	931
Kulturgüter	337
Kunstgüter	337
Lagertheorie	553, 813
Lastschriftreiterei	453
Lebende Menschen.....	20
Lebensgefahr	756
Leergut	173
Leerspielen von Geldspielautomaten	55
Legitimationspapier	440
Leichnam	21
Leichtfertigkeit	766
Leistungsautomaten	654, 667
Leugnen des Besitzes	392
Logische Bomben	893
Lotterie	457
lucrum ex negotio cum re	156, 175
lucrum ex re	156
Luftgewehr	242
Luftpistole	242
Makeltheorie	394
Mandantengelder	919
Manifestationstheorie	390
Maschinengewehr	344
Maschinenpistole	242, 344
Mehrfache Verfügung	529
Mieter	364
Mietkaution	911
Missbrauch der Befugnis	904
Mitgewahrsam	77
Eheleute	78
gleichrangiger	77
Transportfahrer	78
übergeordneter	77
untergeordneter	77
Modifizierte Zueignungsabsicht	792
Möglichkeitseinstellung	474
Motivkonkurrenz Täuschung, Drohung	128
Münzen in Fremdwährung	54
Nachschlüsseldiebstahl	321
Nähebeziehung	551
Nähetheorie	553, 813
Neuwert	188
Nichtherausgabe einer Sache	393
Nichtige Forderung	509
Notar	911
Nötigungsdreieck	711
Nutznießungsrecht	364
Objektänderung	349
Ohnmacht	340
online-Wette	642
Parallelwertung in der	
Laiensphäre	208, 616, 821
Personaler Vermögensbegriff	496
Personengewalt	829
Persönlicher Schadenseinschlag	591
Pfandflaschen	173
Pfandkehr	362
Pfandrecht	364
Pfändungspfandreht	364
Pfefferspray	242
Physische Einwirkung	699
PIN	524, 647
Pistole	242
Plünderung	340
Polizeibeamte	249
Provisionsvertreterbetrug	608
Prozessbetrug	437, 478, 485
Psychischer Kausalzusammenhang	493
Qualitätsmangel	596
Quasi-Versuch des Regelbeispiels	312
Rabattbetrug	558
Raub	679
Raub durch Unterlassen	723
Raub mit Gewalt durch Unterlassen	723
Raub mit Todesfolge	758
Räuberische Erpressung	829 f.
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	860
Räuberischer Diebstahl	775
Raubmittel	691
Raubqualifikationen	730
Raum-zeitliches Zusammentreffen	777, 797
Rechtfertigung der Zueignung	208
Rechtswandel	577
Rechtswidrigkeit als allgemeines	
Verbrechensmerkmal	216
Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung ...	612
Rechtswidrigkeit der erstrebten	
Zueignung	199
Regelbeispiele	302
Reizstoffsprüngeräte	242
Rückführungswillen	147
Rückgabe an den Eigentümer	185
Rückveräußerung an den Eigentümer	988
Sachbeschädigung	879, 889
Sache	16
Sache von bedeutendem Wert	628
Sachentziehung	881
Sachwerttheorie	155

Sachwertzueignung	180	Substanztheorie	154
Sakralgegenstände	335	erweiterte	154
Schadenswiedergutmachung	924	modifizierte	154
Schalterangestellte	78	Substanzverletzung	882, 886
Scheck	449	Subventionsbetrug	592
Scheckkartenmissbrauch	646, 930	Suggestion	705
Scheindrohung	709, 826, 846	Taschenmesser	257
Scheinwaffe	265	Tatbestandliche Bewertungseinheit	228
Scheinzessionar	540	Tatbestandsirrtum	618
Schlaf	340	Tatbestandslösung	416
Schlafende	700	Tatbestandsspezifischer	
Schlüssel	280	Gefahrzusammenhang	765
Schmarotzerdiebstahl	340	Tatsache	426
Schmiergeld	919	Täuschungsäquivalent	647
Schreckschusspistole	242	Täuschungshandlung	421, 504
Schuldschein	523	Taxifahrt	673
Schusswaffe		Telekommunikationsnetz	669
defekte	265	Theorie der rechtlichen Befugnis	539, 553
ungeladene	265	Tiere	26
Schutzvorrichtung	327	Treu und Glauben gemäß § 242 BGB	580
Schwarze Kasse	919	Treubruchsuntreue	911
Schwarzfahren	674	Trickdiebstahl	110
Schwarzfahrer	474	Trittbrettfahrer	846
Schwarztanken	49	Trojaner-Programme	893
Schwere Gesundheitsschädigung	738	Trunkenheit	340
Schwere körperliche Misshandlung	754	Überlassen	95 ff., 943, 987
Schwerer Bandendiebstahl	301	Überschießende Innentendenz	419
Schwerer Raub	730	Umgekehrter Tatbestandsirrtum	619
Selbsthilfebetrug	612	Umschlossener Raum	321
Selbsthilfe-Erpressung	815	Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf	635
Selbstschädigungsdelikt	489, 542, 835	Unbefugte Verwendung von Daten	634
Sichbemächtigen	846	Unechter Erfüllungsbetrug	520
Sicherungsetikett	327	Unglücksfall	340
Sicherungstat	622	Unkörperliche Gegenstände	18
Sichverschaffen	973	Unredlich erlangter Besitz	542
Sittenwidriges Geschäft	512	Unreflektiertes Mitbewusstsein	474
Sittenwidrigkeit	45, 509	Unrichtige Programmgestaltung	632
Soldaten	249	Unterschlagung	381
Sonstige Werkzeuge oder Mittel	265	Verpfändung	392
Sorge um das Wohl des Entführten	854	Untreue	900, 925
Soziale Zwecke	594	Verarbeitung	392
Sozial-normative Komponente	69	Verbindung	392
Sparbuch	440	Verbotene Zwecke	512
Spendenbetrug	594	Verbrauch	185, 392
Speziesanspruch	205, 207	Verbrauch einer Sache	881
Sphärenformel	89	Vereinbarung einer Aufklärungspflicht	467
Sportwaffe	242	Vereinigungsformel	153
Stabilisierte Zwangslage	856	Verfügungsbefugnis	906
Stoffgleichheit	610	Verfügungsbewusstsein	99
Stoffliche Zusammensetzung	880	Verhaltensgebundenes Erfolgsdelikt	407
Stornierungsbereitschaft	518	Verheimlichen des Besitzes	392
Strafzumessungsregel	302	Verkehrswert der Sache	225
Strenge Enteignungstheorie	389	Verletzungspotenzial	242
Stundungsbetrug	526	Verlöbnis	221
Sturmgewehr	242	Vermischung	392
Subjektivierende weite Auslegung	647	Vermögens-Anschlussdelikt	8
Submission	501		
Subsidiarität der Unterschlagung	381		
Subsidiaritätsklausel	378, 410		

Vermögensbetreuungspflicht	928	verlegte Sachen	75
Vermögensdelikte	1	Gewahrsamsbruch	108
Vermögensgefährdung	515, 625	Vorbeischmuggeln von Waren	122
Vermögensminderung	489, 637	Wegnahmesicherung	327
Vermögensnachteil	924	Weisungsgebundenheit des Hehlers	992
Vermögensschaden	555, 595	Weite Enteignungstheorie	389
Vermögensverfügung	489, 610	Weite Manifestationstheorie	390
Vermögensverlust großen Ausmaßes.....	624	Weiterbenutzung	393
Vermögensverschiebungsdelikt	605	Wertlose Sachen	838
Vermögensvorteil	610	Wertpapiere	187
Verpflichtungsbefugnis	903	Wertsummenschuld	208
Verschlussenes Behältnis	327	Widerrufsrecht	518
Versicherungsmissbrauch	688	Wilde Tiere	36
Versuchskombinationen bei § 243	309	Wilderei	5
Veruntreuende Unterschlagung	405	Wirtschaftliche Besserstellung	147
Verwahrung verschlossener Behältnisse	78	Wirtschaftliche Not	626
Verwarnungsgeld	504	Wirtschaftlicher Vermögensbegriff	509, 542
Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten	633	Wohnung	270
Verwendungsvorbehalt	257	Wohnungseinbruchdiebstahl	270
Viren	893	Wohnungsinhaber	74
vis absoluta	698	Zeitgleichheit von Vortat und Hehlerei	967
vis compulsiva	698	Zeitlich-funktionaler Zusammenhang	857
Vollstreckungsverweigerung	948	Zerstörung von Bauwerken	889
Vorbeischmuggeln von Waren	113	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	890
Wachbedienstete	249	Zirkuszelt	323
Waffe	242	Zueignungsabsicht	12, 138, 146, 153
defekte	242	Zueignungsobjekt	143
ungeladene	242	Zumutbare Verwendungsalternative	589
Waffenattrappe	242	Zurückbehaltungsrecht	364
Warenautomaten	652, 667	Zwangsvollstreckung	949
Wegnahme	66	Zweckverfehlungslehre	592
Gewahrsam		Zweifel an der vorgetäuschten Tatsache	474
räumliche Entfernung	74	Zwei-Partner-System	931
vergessene Sachen	76	Zweitschlüssel	280
		Zweitzueignung	414